

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist dieser“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist der Landespolizeidirektion“
2. Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Bundespolizeibehörde“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion“
4. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser“ ersetzt durch die Wortfolge: „, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion,“
5. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist die Landespolizeidirektion“

6. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion“

7. Im § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2012 in Kraft.